

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00047

vom 30. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2017.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00047 du 30 juin 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00047 del 30 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Der 1965 geborene X.____ war ab 3. September 2012 als Chauffeur in einem Vollzeitpensum bei der Y.____ GmbH angestellt. Daneben arbeitete er als Reiniger in einem Pensum von 20 % bei der Z.____ AG. Seit einem Unfall vom 17. Februar 2014 arbeitete er nicht mehr und bezog Taggelder der Suva für beide Arbeitsverhältnisse. Die Y.____ GmbH löste das Arbeitsverhältnis per 31. August 2014 auf; der Arbeitsvertrag mit der Z.____ AG wurde per 30. April 2016 aufgehoben (Urk. 7/13-14, 7/21, 7/23). Mit Verfügung vom 14. April 2016 teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten mit, dass er keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe, da seit April 2015 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit bestehe (Urk. 7/12); die Suva stellte ihre Taggeldleistungen per Ende August 2016 ein und stellte die Prüfung der Rentenfrage in Aussicht (vgl. Urk. 7/13).

Am 13. Oktober 2016 stellte der Versicherte Antrag auf Arbeitslosenentschädigung und meldete sich zur Arbeitsvermittlung für eine Vollzeitstelle an (Urk. 7/28-29). Mangels Erfüllung der Beitragszeit und fehlender Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit verneinte die Unia Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 17. November 2016 (Urk. 7/10) einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Mit der Einsprache vom 10. Januar 2017 machte der Versicherte geltend, er sei von der Erfüllung der Beitragszeit aufgrund seines Unfalls zu befreien (Urk. 7/8). Mit dem Einspracheentscheid vom 17. Januar 2017 hob die Unia Arbeitslosenkasse die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Einsprache auf, dies mit der Begründung, der Versicherte habe die Beitragszeit aufgrund des bis 30. April 2016 dauernden Arbeitsverhältnisses mit der Z.____ AG erfüllt. Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit schloss sie jedoch erwägungsweise aus (Urk. 2).

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zwei jährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs.

E. 1.2.1

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art.

E. 2

AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs.

E. 2.1

Nachdem die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Entscheid den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht mehr mit der Argumentation der fehlenden Beitragszeit verneinte, sondern erwägungsweise von der Erfüllung der Beitragszeit aufgrund des unbestrittenermassen erst am 30. April 2016 auf gelösten Arbeitsverhältnisses mit der Z. ___ AG ausging und die Einsprache des Beschwerdeführers in dem Sinne gutheiss, als sie die angefochtene Verfügung aufhob (Urk. 2), stellt sich zunächst die Frage nach dem Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers in diesem Verfahren.

E. 2.2

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren beziehungsweise dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG). Entsprechend dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens dürfen an die Beschwerde - befnis auf kantonaler Ebene nicht strengere Anforderungen gestellt werden, als sie Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetz es über das Bundesgericht (BGG) für die Legitimation im Verfahren vor dem Bundesgericht vorsieht. Wer im letztinstanzlichen Verfahren beschwerdebefugt ist, muss mithin im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren ebenfalls zum Weiterzug berechtigt sein. Daher sind die mit dieser Bestimmung gesetzten bundesrechtlichen Massstäbe sowie die hierzu ergangene Praxis auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren richtungweisend (BGE 131 V 298 E. 2; 130 V 560 E. 3.2). Namentlich ist der Begriff des schutzwürdigen Interesses gemäss Art. 59 ATSG gleich auszulegen wie derjenige nach Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG für das bundesrechtliche Beschwerdeverfahren (BGE 133 V 188 E. 4.1 mit Hinweis).

Nach der Rechtsprechung wird das Rechtsschutzinteresse verneint, wenn sich eine Beschwerde nur gegen die Begründung des angefochtenen Entscheids richtet, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfügungsbestandteil zum Dispositiv oder zur Begründung (Motive) gehört, kann nicht ohne Weiteres auf die textliche Gestaltung des angefochtenen Entscheids abgestellt werden. Vielmehr drängt sich entsprechend dem Verfügungsbegriff an Art. 5 des Bundesgesetz es über das Verwaltungsverfahren (VwVG) die Prüfung auf, ob die fragliche Textstelle im Einzelfall zum Gegenstand hat: a) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten; b) die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten; c) die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder das Nichteintreten auf solche Begehren. Trifft dies zu, so ist der Dispositivcharakter zu bejahen (BGE 115 V 417 f. E. 3b/ aa mit Hinweisen). 2.3

Die Beschwerdegegnerin hiess die Einsprache des Beschwerdeführers vom 22. November 2016 in Dispositiv Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids ohne Weiterungen gut und hob die angefochtene Verfügung vom 17. November 2016 auf. Wie der Begründung des Entscheids zu entnehmen ist, schloss sie sich mit dieser Gutheissung jedoch nicht der beantragten Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit gemäss Art.

E. 3

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) oder Unfalls (Art.

E. 3.1

Art.

E. 3.2

Im hier zu beurteilenden Fall bejahte die Beschwerdegegnerin die Erfüllung der Beitragszeit jedoch nicht gestützt auf Art. 13 Abs. 1 AVIG. Vielmehr rechnete sie dem Beschwerdeführer gemäss Aktenlage eine beitragsbefreite Zeit gemäss Art. 13 Abs. 2 AVIG an, arbeitete dieser doch seit dem Unfall vom 17. Februar 2014 auch in seinem Nebenerwerb bei der Z.____ AG nicht mehr, sondern bezog bis zur Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses ununterbrochen Unfalltaggelder der S uva (vgl. Urk. 7/ 21).

Da es sich bei der Tätigkeit bei der Z.____ AG ursprünglich um eine klassische Nebenerwerbstätigkeit handelte, welche gemäss Art. 23 Abs. 3 AVIG neben der Haupterwerbstätigkeit nicht einmal beim versicherten Verdienst berücksichtigt worden wäre, kann es nicht angehen, dass dieser Erwerb nun mehr als beitragsbefreite Zeit gemäss Art. 13 Abs. 2 lit . c AVIG zum Ausschluss einer Beitragsbefreiung für die gewünschte 100%ige Beschäftigung führt (in diesem Sinne : BGE 112 V 241 E. 3).

Entsprechend ist zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer auf den Befreiungsbestand von Art.

E. 4

ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Stand punkt, dass der Beschwerdeführer gemäss der rentenausschliessenden Verfügung der IV-Stelle vom 14. April 2016 in angepasster Tätigkeit seit April 2015 zu 100 % arbeitsfähig sei. Entsprechend wäre es ihm möglich gewesen, innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit einer seiner Behinderung angepassten Tätigkeit nachzugehen, weshalb ein Befreiungsgrund infolge fehlender Kausalität nicht vorliege (Urk. 2).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen im Wesentlichen ein, er sei bis zum 23. Oktober 2016 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Gemäss ärztlichem Zeugnis sei er erst seit dem 24. Oktober 2016 für Arbeiten ohne Kniebelastung mit Wechselbelastung wieder zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 1). 5. 5.1

Zwischen dem Befreiungsgrund der Krankheit gemäss Art.

E. 9

Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen: a.

einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art.

E. 14

Abs. 1 lit. b AVIG und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen (BGE 131 V 279

E. 1.2). Um wirklich kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. 5.2

Gemäss Aktenlage teilte die IV-Stelle dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 14. April 2016 mit, dass er keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe. Die medizinischen Abklärungen hätten gezeigt, dass er seit dem Unfall vom 17. Februar 2014 in seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Chauffeur zwar zu

100 % eingeschränkt sei. In einer angepassten Tätigkeit bestehe dagegen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit und zwar seit dem frühestmöglichen Anspruchsbeginn per April 2015 (Urk. 7/12).

Die S uva, welche ihre Einschätzung ganz wesentlich auf diejenige der Rehaklinik A.____ vom 1. Februar 2016 stützte, stellte ihre Taggeldleistungen – wie mit Schreiben vom 11. Juli 2016 mitgeteilt (Urk. 7/13) – jedoch erst per 31. August 2016 ein, dies obwohl die Rehaklinik A.____ den Beschwerdeführer gemäss Bericht von Anfang Februar 2016 in der angestammten Tätigkeit nur mit gewissen Einschränkungen, in einer angepassten Tätigkeit aber zu 100 % arbeitsfähig erachtete (vgl. Urk. 7/16). 5.3

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass ein Versicherter, welcher infolge eines Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig ist, nach Art.

E. 16

Abs. 2 lit. b und d AVIG).

Einzig in diesem Ausmass berücksichtigt die Arbeitslosenversicherung die angestammte berufliche Tätigkeit eines Leistungsbezügers, was sich nicht mit dem Begriff des relativen Berufsschutzes in der Unfallversicherung deckt. Verlangt ist die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Arbeitsfähigkeit, wozu es keiner besonderen beruflichen Fähigkeiten bedarf, weshalb der Begriff der Arbeitsfähigkeit in der Arbeitslosenversicherung nicht berufsbezogen ist. Je nach Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die versicherte Person daher verpflichtet sein, bereits ab Beginn der Arbeitslosigkeit nicht nur Tätigkeiten im angestammten Bereich, sondern auch anderweitige Arbeit zu suchen (Nussbaumer, a.a.O., S. 2354 ff. Rz 290 ff.), zumal die Arbeitslosenversicherung eine wesentlich strengere Regelung der Schadenminderungspflicht kennt als die obligatorische Unfallversicherung (RKUV 2004 S. 179, Urteil des Bundesgerichts U 301/02 vom 1. Oktober 2003 E. 2.2). 5.4

Mit Blick auf eine mit dem hier zu beurteilenden Fall vergleichbare Konstellation folgte das Bundesgericht kürzlich

(BGE 141 V 625) , dass für eine ver sicherte Per s on, welcher es zwar objektiv betrachtet möglich gewesen wäre, während über eines Jahres innert der Rahmenfrist für die Beitragszeit einer ihr zumutbaren beitragspflichtigen Erwerbstätig eit nachzugehen, welche jedoch weiterhin auf der Basis einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit Unfalltaggelder ausgerichtet erhielt und nicht zur Verwertung der Resterwerbsfähigkeit aufge fordert worden war, keine Veranlassung bestand anzunehmen, die Verwertung der bestehenden Re sterwerbsfähigkeit werde von ihr verlangt. Entsprechend bejahte das Bundesgericht das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes gemäss Art. 14 Abs. 1 lit . b AVIG (BGE 141 V 625 E. 4.4). 5.5

Im vorliegenden Fall erscheint aufgrund der Aktenlage zwar möglich, dass es dem Beschwerdeführer medizinisch-theoretisch zumutbar gewesen wäre, in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1 3. Oktober 2014 bis 1 2. Oktober 2016 während mindestens zwölf Monaten einer ihm zumutbaren beitragspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Abgesehen davon, dass dies aufgrund der aktuel len Aktenlage

nicht abschliessend erstellt ist, da die der Verfügung der IV-Stelle vom 1 4. April 2016 zugrunde gelegenen medizinischen Unterlagen nicht bei den Akten liegen und dem Bericht der Rehklinik A. ___ vom 1. Februar 2016 keine rückwirkende Beurteilung zu entnehmen ist, steht die oben zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung (BGE 141 V 625) einem Ausschluss von Art. 14 Abs. 1 lit . b AVIG entgegen.

Die Suva richtete dem Beschwerdeführer bis Ende August 2016 ein volles Tag geld aus und forderte ihn erst mit dem Schreiben vom 1 1. Juli 2016 zur Anmel dung bei der Arbeitslosenversicherung auf (Urk. 7/13-14). Für den Beschwer deführer bestand entsprechend keine Veranlassung anzunehmen, die Verwer tung seiner – von ihm und seinem Hausarzt bestrittenen (vgl. Urk. 1, 7/17) - Restarbeitsfähigkeit werde von ihm trotz weiterer Leistung von Taggeldern der Unfallversicherung verlangt. Deshalb besteht gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit . b AVIG ein Befreiungstatbestand wegen Unfalls .

Die Arbeitslosenkasse wird daher über den Anspruch auf Arbeitslosenentschädi gung ab Anspruchserhebung nach Prüfung der übrigen Anspruchsvorausset zungen zu befinden haben. Die Sache ist in diesem Sinne gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer wegen Unfalls von der Erfüllung der Beitragszeit in der Rahmenfrist vom 1 3. Oktober 2014 bis 1 2. Oktober 2016 befreit ist, gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 1 7. Januar 2017 wird aufgehoben . Die Sache wird an die Unia Arbeitslosenkasse zurückgewiesen, damit sie nach Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen über den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 1 3. Oktober 2016 neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.